

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 K. Nr. 11. Olkusz, am 1. Juni 1916.

211.

Personalien.

Bezirkskommissär Dr. Franz Hovurka in Olkusz wurde zum k. u. k. Kreiskommando in Tomaszów, Bezirkskommissär Siegmund Kraus in Tomaszów und Statthalterei-Konzepts-Praktikant Dr. Stanislaus Graf Łoś in Jasło dem k. u. k. Kreiskommando in Olkusz zugeteilt.

212.

Amtstage.

Im Monate Juni l. J. finden nachstehende Amtstage statt:

am 7. Juni in Kroczyce,
» 8. » » Ogrodzieniec,
am 9. » » Kidów und Pilica,
» 10. » » Żarnowiec,
» 14. » » Wolbrom,
» 16. » » Boleslaw,
» 17. » » Slawków,
» 19. » » Rabsztyn,
» 20. » » Sułoszowa,
» 21. » » Jangrot,
» 23. » » Skala,
» 24. » » Cianowice,

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr Vormittags und haben zu denselben die Förster, die Mitglieder der Wirtschaftskommissionen, die Wójte, beziehungsweise k. u. k. Gemeindeverwalter und Sołtyse zu erscheinen.

Aus Dörfern, in welchen ansteckende Krankhei-

ten herrschen, darf zu den Amtstagen niemand erscheinen (weder Sołtyse, noch andere Personen).

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal beizustellen und die zuständigen Gendarmerieposten-Kommanden 2 Mann als Militär-Assistenz stellig zu machen.

213.

An die Bevölkerung des Kreises Olkusz.

Den hieramts erlassenen Anordnungen gemäss, werden hiemit sämtliche Landwirte und sämtliche Personen, welche einen Überschuss von Mehl oder Getreide besitzen, aufgefordert, diesen spätestens **bis zum 10. Juni 1916** an die Getreidemagazine abzuführen.

Gleichzeitig wird nochmals in Erinnerung gebracht, dass pro Kopf und Tag 200 Gram Mehl verbraucht werden dürfen.

Ein Korzec Roggen oder Weizen oder 200 Pfund Mehl für 4 Köpfe muss bis zum Einbringen der neuen Ernte auszureichen.

Es ist daher erlaubt, in diesem Verhältnisse Getreide zu behalten, der restliche Vorrat muss an die Magazine abgeliefert werden.

Bei allen Personen, welche dieser Aufforderung keine Folge geleistet haben, werden nach dem 10. Juni die Überschüsse an Getreide und Mehl militärisch requiriert und zum halben Höchstpreise übernommen.

Für den Unterhalt der Requisitionskommandos werden die Gemeinden aufzukommen haben.

214.

Kundmachung,

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. October 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahmen:

a) volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren;

b) gerichtliche Unbescholtenheit;

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden;

d) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand;

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormunde, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen nebst dem systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K. 12 hl. täglich), 2 K. 74 hl. an Löhnung und 1 K. 20 hl. an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche haben die Bewerber bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzubringen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

215.

Verordnung des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 4. Mai 1916 Nr. 26869 betreffend Konsumsteuern.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 28432/P vom 17. April 1916

und der Art. 43 u. 48 der Haager Landkriegordnung wird im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 9. Dezember 1915 V. Bl. IV Stück Nr. 13 verordnet wie folgt:

I. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem **einheitlichen** Steuersatze — wie im deutschen Okkupationsgebiete per 32 (zwei und dreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäss Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das öst. ung. Presshefekartell ein en gros Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung angewiesen.

Die näheren Details dieses Anweisungsverkehres werden im Einvernehmen mit der k. k. Finanzbezirksdirektion in Krakau nachträglich bestimmt werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden auch der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Fürst *Dietrichstein* G. M.
Stellvertreter des Mil. Generalgouverneurs m. p.

216.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Mai 1916,

betreffend das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Konzession.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Zuckermonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Zucker in diesem Gebiete ist der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter »Zucker« wird in dieser Verordnung Rübenzucker verstanden.

2.

Einfuhr.

Die Einfuhr von Zucker in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

§ 3.

Ermächtigung zum Zuckerabsatze.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Zuckerhandel ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.).

§ 4.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze von Zucker sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Konzession zum Zuckerhandel.

§ 5.

Konzessionsbehörde und Konzessionsurkunde.

Die Konzession zum Handel mit Zucker (§ 3) wird vom Kreiskommando erteilt, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 6.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur erreichten Gorssjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 7.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Zuckerhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere ob die Ware nur an Kleinverschleisser oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 9.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

III. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 10.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Der Militängeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Zuckermonopols notwendig sind.

§ 11.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 12.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit oder Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 13.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vor-

räte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 10. Juni 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet wurden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 10. Juni 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird (§ 4, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte findet § 4, Absatz 3, keine Anwendung und können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Zuckervorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 1. Juni 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

217.

Zuckerkarte.

Im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernement ist das Zuckermonopol eingeführt. Vom 10. Juni 1916 an ist aller zum Verkauf bereit gehaltener Zucker in diesem Gebiete Eigentum des Militärgeneralgouvernements.

Sämtliche Approvisionierungs-Komitees, und Kaufleute haben daher bei der Gemeinde anzumelden, welcher Vorrat an Zucker sich in ihrem Betriebe befindet. Wer diese Anmeldung unterlässt oder hiebei falsche Angaben macht, wird auf das Strengste bestraft werden. Die Gemeinden haben diese Anmeldung sofort dem k. u. k. Kreiskommando einzusenden.

Zuckerkarte.

Zu diesem Zwecke und gleichzeitig um eine gerechte Verteilung des Zuckers an die Bevölkerung des Kreises abzugeben, werden von nun an Zuckerkarten eingeführt.

Diese Zuckerkarten berechtigen zum Bezuge einer Monatsration und zwar 1½ Pfund pro Kopf für einen Monat.

Wer Zucker kaufen will, muss dem Verkäufer die zusammenhängende Zuckerkarte vorweisen und ihm davon eine dem eingekauften Gewichte entsprechende Anzahl von Abschnitten übergeben. Einzelne Abschnitte die nicht mit der Grundkarte zusammenhängen, sind ungiltig. Kein Verkäufer darf Zucker gegen solche lose Abschnitte liefern.

Die Ausgabe der Zuckerkarten erfolgt durch die Gemeindevorsteher beziehungsweise durch die Ortsvorsteher. Bei der ersten Ausgabe der Zuckerkarten, werden jeden Haushaltungsvorstände so viel Karten verabfolgt als Personen in seinem Haushalte leben. In den späteren Monaten werden neue Zuckerkarten nur gegen Ablieferung der Grundkarte des letzten Monates, verabfolgt werden. Nur für solche Personen, welche früher nicht im Kreise Olkusz wohnhaft gewesen sind oder welche die gänzliche Vernichtung ihrer alten Zuckerkarte durch Feuer oder ähnliche Fälle glaubwürdig nachweisen, können neue Zuckerkarten auch ohne Ablieferung der letzten Grundkartte erteilt werden. Die Parteien haben deshalb die Grundkarten mit grösster Sorgfalt aufzubewahren.

Die Übertragung von Zuckerkarten an andere Personen ist nicht erlaubt.

Der Verschleiss von Zucker ist nur den Geschäftsleuten gestattet, welche einen offenen Spezerei-Laden besitzen und wenn k. u. k. Kreiskommando durch Urkunde dazu ermächtigt sind.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz hat für Zuckerengrossisten bestimmt:

1) Zentralhilfskomitee mit seinen 14 Zweigvereinen.

2) Israelitisches Hilfskomitee M. L. Talerman., Henryk Szarf, Olkusz.

3) Wolbrom: Johan Rotter, M. Blumenfrucht.

4) Pilica: Pfarrer Fröhlich, Aron Bankier.

Alle Geschäftsleute die in ihren Laden Zucker verabreichen wollen, haben sich nun an die genannten Zuckerengrossisten zu wenden. Dieselben haben ein Verzeichnis über alle die von ihnen Zucker bezogen haben anzulegen und bei Erneuerung die Verzeichnisse dem k. u. k. Kreiskommando kommerzielles Referat zur Kontrolle vorzulegen.

Alle Geschäftsinhaber haben die von ihnen abgetrennten Zuckerkartenabschnitte zu sammeln und erhalten weiteren Zucker nur in jenen Mengen, für welche sie solche Abschnitte den Zuckerengrossisten abliefern.

Die Verteilung des Zuckers erfolgt an die Zucker-

engrossisten durch das k. u. k. Kreiskommando und an Die Detailisten durch die Engrossisten.

Die Abgabe an Gewerbetreibende die in ihren Betrieben Zucker verbrauchen (Apotheken, Teeschänken, Zuckerbäckereien, Restaurationen und dgl.) darf nur auf besondere Anweisung des Kreiskommandos erfolgen. Die Ansuchen um solche Anweisung sind an das k. u. k. Kreiskommando zu richten und muss die Höhe des angesprochenen Bedarfes ziffermässig begründet und von der Gemeinde überprüft sein.

Der Handel mit Zucker in diesen Betrieben ist untersagt.

Alle Zuckerengrossisten sind mir für die richtige Verteilung im ihnen zugewiesenem Bereiche verantwortlich und werden Übertretungen auf das Strengste, gegebenenfalls auch mit vollständigen Sperrung des Zuckerbezuges bestraft.

Olkusz, am 28. Mai 1916.

Das k. u. k. Kreiskommando Olkusz.

218.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 2. Mai 1916.

Einführung der geschichtlichen Namen für Nowo-Aleksandrya und Iwangorod.

Der Armeeoberkommandant hat auf Grund seiner Machtbefugnisse in den unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Teilen Polens angeordnet, dass die Stadt Nowo-Aleksandrya in Hinkunft mit ihrem geschichtlichen Namen Puławy, Iwangorod in Hinkunft mit dem geschichtlichen Namen Dęblin zu bezeichnen ist.

219.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 4. Mai 1916.

Einhebung der Verbrauchsabgaben.

Auf Grund Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos M.-V. Nr. 28.432/P vom 17. April 1916 und der Art. 43 und 48 der Haager Landkriegordnung wird im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 9. Dezember 1915, V.Bl. Stück, Nr. 13, verordnet wie folgt:

I. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen, und zwar nach dem **einheitlichen** Steuersatze, wie im deutschen Okkupationsgebiete, per 32 (zweiunddreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe wird unter Verwendung von Banderollen erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe wird gemäss Bestimmungen des geltenden russischen Verzehrungssteuergesetzes vorgegangen werden.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das österreichisch-ungarische Presshefekartell ein En gros-Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzer, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben werden, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden der Verbrauchsabgabe auch nicht unterworfen werden, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in den Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde, und welche vom 16 Mai 1916 angefangen noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, wird eine Ergänzungs-Nachtragssteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleichkommt, eingehoben werden.

Für den k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Hugo Fürst Dietrichstein m. p. G. M.

220.

Kundmachung des Armeeoberkommandos vom 18. April 1916.

Zulassung von Nachnahmen im Postpackettverkehr aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiet in Polen.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst werden vom 1. Mai 1916 an Nachnahmen bis zum Betrage von 1000 K auf Packette aus der Monarchie in das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1) Hinsichtlich der äusseren Kennzeichnung, Beigabe je einer, mit einer Nachnahmepostanweisung ver-

einigten Begleitadresse, der Adressierung der Nachnahmepostanweisung an einen vom Aufgabeorte verschiedenen Bestimmungsort, oder an eine Postsparkasse, oder ein anderes Kreditinstitut, gelten die inländischen Vorschriften des Aufgabepostgebietes.

2) Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 K Nachnahme, mindestens jedoch 12 h und ist wie die übrigen Versendungsgebühren bei der Aufgabe zu entrichten.

3) Was die Versendungsbedingungen und die Verzollung anbelangt, finden auf die Nachnahmepackette die allgemeinen Vorschriften des Packettverkehres nach dem Okkupationsgebiete Anwendung.

4) Die Lagerfrist für den Bezug der Nachnahmesendungen bei den Etappenpostämtern wird mit 15 Tagen nach dem Einlangen der Sendung, bezw. nach der Zustellung des Avisos festgesetzt.

5) Begehren um Auflassung oder Herabminderung des Nachnahmebetrages sind nicht zugelassen.

6) Eine Haftung wird für Nachnahmepackette in der gleichen Weise wie für sonstige Packette übernommen.

Für die auf der Sendung lastende Nachnahme haftet die Postanstalt des Okkupationsgebietes nur insoferne, als die Sendung dem Adressaten richtig zugestellt und der Nachnahmebetrag innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung reklamiert worden ist.

221.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 12. April 1916.

Wirksamkeit der Zollordnung, Durchführungsvorschrift hiezu und Verordnung betreffend die Ausfuhr in den Gebieten östlich des Bug.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15, V. Bl., betreffend die Zollordnung die Durchführungsvorschrift hiezu (Nr. 16 V. Bl.) und die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, V. Bl., betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr, sind gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. April 1916 mit dem 15. April l. J. auch für das besetzte Gebiet östlich des Bug in Wirksamkeit gesetzt worden.

222.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 15. April 1916.

Eröffnung der Zollexpositur Baranów.

»In Baranów (Kreis Sandomierz) wurde eine Zollexpositur für den Warenverkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiet Polen eröffnet«.

223.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 20. April 1916.

Obligatorische Feuerversicherung.

Mit der Leitung der Olkuszer Vertretung der Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit im Königreich Polen wurde der Herr Feliks Scibor betraut. Demselben wurden zugeteilt als Gehilfe Stefan Przeradski und als Sekretär Georg Jakowski.

224.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 26. April 1916.

Konzessionszwang für Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung.

Der im § 158 des russ. Zensurgesetzes für Buchdruckereien und dgl. Gewerbe festgesetzte Konzessionszwang wurde auf die Stampiglien- und Siegelmarkenerzeugung erstreckt.

Zur Konzessionserteilung sind die k. u. k. Kreiskommandos befugt.

225.

Kundmachung.

Mit Bezugnahme auf Art. 316 des Amtsblattes Nr. 17 ex 1915 wurden laut Erl. des M. G. G. vom 27./IV. 1916, E.-Präs. 5501/16 nunmehr auch alle, Eisenverarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów, sowie die ehemals russischen Staats-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa unterstellt.

Die Bestimmungen des vorzitierten Artikels finden auch rücksichtlich dieser weiteren Betriebe sinngemässe Anwendung.

226.

Kundmachung.

Laut Erlasses des M. G. G. vom 19. Mai 1916 A Nr. 13147/16 wurde der Warschauer-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Warszawskie Towarzystwo Ubezpieczeń od ognia) die Wiederaufnahme der Tätigkeit im Bereiche des M. G. G. gestattet.

227.

M. G. G. Präs. 1.400/16.

Kundmachung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz hat für den Bereich des Kreises Olkusz für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1916 folgende Richtpreise festgesetzt.

Die hier angeführten Preise sind nicht Höchstpreise, sondern Richtpreise und haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Vom Kreiskommando in Olkusz wird auf Grund der M. G. G. Verordnung Zahl 1.400/16 Folgendes angeordnet:

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbsmässig **in offenen Verkaufsgeschäften** oder auf dem **Markte** nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, **sind verpflichtet den Preis** dieser **feilgehaltenen Waren** in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität **ersichtlich zu machen.**

Die Quantitätsangabe hat nach dem gebräuchlichen, **russ. Gewichte oder Masse,** die **Preisangabe** aber nur ausschliesslich in **Kronenwährung** zu erfolgen.

Das Verlangen höherer Preise als der in der Preistabelle oder an der Ware selbst ersichtlich gemachten, sowie die Angabe eines unrichtigen Preises, welcher dem wirklichen Werte oder der Qualität der Ware nicht entspricht, wird im Sinne der Verordnung des A. O. K. Op. Nro 38 vom 15. September 1915 **mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.**

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu **2000** K. verhängt werden.

Verkaufsverweigerung zu den festgesetzten Preisen, **Verheimlichung der Ware** oder boshafte Vernichtung derselben wird noch schärfer geahndet und zwar: mit Geldstrafe bis **zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu einem Jahre. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K. verhängt werden; ausserdem kann die Sperre der Betriebsstätten und der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.**

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Mai 1916 an, die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnamte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern »Übernahmspreise« benannt.

Diese Kundmachung tritt mit I. Juni 1916 in Kraft.

Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.

Fleisch- Selch- Fett- und Wurstwaren.

In Ortschaften, die nicht an der Bahn gelegen sind, kann ein 10% Zuschlag zum Richtpreise zugerechnet werden.

	Groshandel 1 Pud		Kleinhandel 1 Pfund	
	K	h	K	h
Rindfleisch mit Knochen	—	—	1	40
Rindfleisch ohne Knochen	—	—	—	—
Lungenbraten	—	—	2	—
Kalbfleisch	—	—	—	—
Schaffleisch	—	—	1	20
Schweinefleisch	60	—	1	80
Selchfleisch	—	—	1	90
grüner Speck und Schmeer	—	—	2	40
geräucherter Speck	—	—	2	90
Schweineschmalz	—	—	3	—
Rindsfett	—	—	1	50
Margarineschmalz	—	—	3	30
Pflanzenfett	—	—	2	40
gewöhnl. Wurst	—	—	2	50
Krakauer Wurst	—	—	3	—
Presswurst	—	—	2	50

Geflügel, Fische:

Gänse		—	—	1	80
Enten		—	—	1	50
Hünner	**I Stück**	—	—	4	—
Karpfen	**I Pfund**	—	—	2	—
Hechte	»	—	—	2	—
Seefische	»	—	—	1	10
Häringe (gesalzen)	**I Pfund**	—	—	—	84

Mehl- und Schalprodukte, Brot:

(amtlich festgesetzte Preise).

	Groshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Weizenvollmehl	— —	— 21
Weizenschrotmehl	— —	— 19
Roggenvollmehl	— —	— 20
Roggenschrotmehl	— —	— 17
Kartoffelmehl u. zw. Walzmehl	— —	— 23
» u. zw. Starkmehl	— —	32
Weizengries	— —	— 36
Rollgerste (Graupen) gross	— —	— 21
» » mittel	— —	— 22
Hirse	— —	— 40
Buchweizen	— —	1 10
Reis	— —	— —
Bruchreis	— —	— —
Brot Nr. 1 (mit Kartoffelmehl)	— —	— 20
Brot Nr. 2 (mit Kartoffel)	— —	— 14

Hülsenfrüchte:

Erbsen ganz	13 —	— 35
Erbsen geschält	— —	— —
Linsen	— —	— —
Bohnen	22 —	— 60

Milch, Eier, Mohlkereiprodukte:

Vollmilch	**Quarta**	— —	— 40
Magermilch		— —	— —
Topfen	**1 Pfund**	— —	— 60
Tischbutter	»	— —	2 90
Kochbutter	»	— —	— —
Harte (Schweizer Käse)	»	— —	3 50
Weicher (Rahm)	»	— —	2 40
Eier (frisch)	**1 Stück**	— —	— 08
Eier (eingelegt)	»	— —	— —

Spezereiwaren, Gewürze:

Kaffee (roh)	95 —	2 75 (bis 5 Kronen)
Kaffee (gebrannt)	— —	3 50 (bis 6 Kronen)
Zucker (in Broden)	28 —	— 77
» (Würfel)	— —	— —
» (Kristall)	— —	— —
» (Staub, Sand)	— —	— —
Thee	220 —	5 50 (bis 8 Kronen)
Kakao	200 —	5 —
Schokolade (gewöhnl.)	130 —	3 50
Salz	— —	— 11
Pfeffer	— —	3 20

	Grosshandel 1 Pud K h	Kleinhandel 1 Pfund K h
Kümmel	— —	1 —
Speiseöl	— —	6 50
Essig **1 Hektoliter** 80·— **1 Liter**		2 50

Gemüse (nach Jahreszeit):

Kartoffel **1 Koretz 280 f.** 8·— ¼ **Koretz**		2 —
Kraut	— —	— 20
Gelbe Rüben	— —	— —
Rote Rüben	— —	— 10
Zwiebel	— —	— 40
Knoblauch	— —	2 40
Kreen	— —	1 —

Obst und Obst-Konserven:

Äpfel	— —	— 40
Pflaumen (gedörrt)	45 —	1 35
Pflaumenmuss	— —	— —

Getränke:

(nach Faktura bis 25% Gewinn).

Wein		— —	— —
Bier	**1 Liter**	— —	— 50
Branntwein	»	— —	3 —
Rum	»	— —	4 —
Sodawasser		— —	— —

Schlachtvieh:

Ochsen	28 —	— 80
Stiere	28 —	— 80
Kühe	26 —	— 80
Jungvieh (Beinvieh)	— —	— —
Kälber	— —	— —
Schweine	60 —	— —
Schafe	— —	1 20

Futterartikel:

(Amtlich festgesetzter Höchstpreis für Handelszwecke bis 14 K.)

Heu **1 Pud** 1·70 **1 Pud**		— —	2 —
Stroh **1 Pud** —·85 **1 Pud**		— —	1 —
Zuckerrüben		— —	— —
Futterrüben	**6 Pud**	8 —	— —
Ölkuchen **1 Pud** 3·40 **1 Pud**		— —	3 60 (beschlagnamt)
Pferdebohnen		— —	— —
Wicke	**6 Pud**	45 —	— — (nur zur Saat.)

Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial:

		Grosshandel 1 Pud		Kleinhandel 1 Pfund	
		K	h	K	h
Brennholz hart	m³	—	—	9	60
Brennholz weich	m³	—	—	9	60
Steinkohle	6 Pud	4	08	6 Pud 4	38
Koks		—	—	—	—
Petroleum		—	—		32
Brennspiritus	hl. 420·— 1 Liter			1	80
Zündhölzchen	10 Schacht. 28 h 1 Schacht.			—	03
gewöhnl. Stearinkerzen	1 Kg.	—	—	1	88
» Kernseife		80	—	5	00
» Schmierseife		—	—	—	
Kristallsoda	1 Pud	14	—	—	40
Häksel (Stroh)	6 Pud	16	—	—	—
Kleie	6 Pud	20	—	—	11

228.

Enthebung und Austausch von Zivilarbeitern.

Das k. u. k. Militär-Generalgouvernement hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1916 B. Nr. 29851/16 hinsichtlich der Kompetenz und des Verfahrens bei Enthebung von der Einreihung in Zivilarbeiterabteilungen Folgendes verfügt:

Das Entscheidungsrecht über derlei Gesuche in erster Instanz steht jenem Kreiskommando zu, in dessen Sprengel der einzureichende bezw. eingereihte Arbeiter ständig wohnt und evident geführt wird; hiebei ist es gleichgültig, ob der Arbeiter bereits eingereiht ist oder nur evident geführt wird und ob es sich um definitive Löschung auf der Evidenzliste gegen Einziehung des Widmungsscheines oder nur um eine zeitweilige befristete Enthebung von der Einreihung handelt.

Legitimiert zur Einbringung der Enthebungsgesuche sind entweder die Familienerhalter selbst oder die auf den Erwerb des Reklamierten angewiesenen Familienangehörigen.

Die Stichhältigkeit der in den Gesuchen angeführten Enthebungs- bezw. Löschungsgründe muss durch die Ortschaft- und Gemeindevorsteher unter persönlicher Verantwortung bestätigt werden und kann nach dem Ermessen des Kreiskommandos von eigenen Organen überprüft werden. Der Partei wird ein kurzer schriftlicher Bescheid des Kreiskommandos ausgefolgt, dessen Inhalt in der, beim k. u. k. Kreiskommando und in der Gemeinde befindlichen Evidenzliste vorgemerkt wird.

Gegen abweisliche Bescheide steht der Partei eine achttägige Rekursfrist an das M. G. G. zu, welches in zweiter und letzter Instanz endgültig entscheidet.

Eventuelle Rekurse sind beim Kreiskommando einzureichen, welches verspätet eingebrachte Rekurse wegen Fristversäumnis alimine abweisen wird.

In Fällen, wo der Reklamierte bereits eingereiht ist, kommt einem eventuellen Rekurse die aufschiebende Wirkung nicht zu.

229.

Ausfuhrbewilligungen aus dem öster.-ung. Okkupationsgebiete nach Ländern ausserhalb der Monarchie

Sämtliche Gesuche um Bewilligung zur Ausfuhr von Wahren aus dem k. u. k. österr.-ung. Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österr.-ung. Monarchie sind an den Wirtschaftsausschuss des Militärgeneralgouvernements Lublin durch das k. u. k. Kreiskommando Olkusz zu leisten.

230.

An die Landwirte.

Nachdem die Arbeiten des Anbaues beendet sind, bleibt den Grundbesitzern genügend Zeit das auf den Feldern vielfach wuchernde Unkraut auszujäten. Weiters ist jetzt hinreichend Zeit, jene Schützengräben, deren Planierung seinerzeits gestattet wurde und die bis heute noch nicht eingeworfen sind, zu ebnen.

Ich mache die Bevölkerung in ihrem eigenen Interesse aufmerksam, diese Arbeiten nicht zu versäumen, und fordere besonders alle Wójte auf, die Säumigen mit Nachdruck zu dieser Arbeit heranzuziehen.

231.

Kundmachung.

Ad M. G. G. F. Nr. 24893.

Ich verbiete mit heutigem Tage den Verkauf von Obers-Kaffee in den Kaffeehäusern (Zuckerbäckereien). Ferner ist im Hinblicke auf die Notwendigkeit mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen. Der Verschleiss von Rahm ist allgemein verboten, und die Rahmerzeugung lediglich zur Verbutterung gestattet.

232.

Schlachtgebühren für die Schlachthäuser im M.G.G. Bereiche.

Laut M. G. G. Verordnung vom 27. März . J. J. Nr. 3813/16 ist die Vergütung für die den Militärbe-

hörden angehörende Tiere nach den ortsüblichen Taxen zu leisten, doch darf die Taxe keinerfalls 2 Kronen für ein Stück Grossvieh und 1 Krone für ein Stück Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber) übersteigen.

Dort wo die Schlachthäuser Gemeindeeigentum und an Privatpersonen verpachtet sind, sind die bezüglichen Gebühren der Gemeinde zu bescheinigen und reduzirt sich demgemäss der vom Pächter zu entrichtene Pachtbetrag.

In Privatschlachthäusern fallen die Gebühren dem betreffenden Eigentümer zu, und gelten bezüglich Vergütung (Bescheinigung) die Abschnitte 111 bezw. I. b. AOK/EOK op. Nr. 54346 vom 15. Juni 1915.

Die Beschau solcher Tiere geschieht durch die Militär- oder Staatstierärzte.

Nur wo dies nicht möglich wäre sind Gemeinde- oder Privatärzte gegen ortsübliche Vergütung heranzuziehen.

233.

Kundmachung.

Privatpostpackett Verkehr.

Auf Grund des § 9, Punkt 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegraphendienst wird vom 1. Juni 1916 an, die Annahme von Privatpostpacketten bei den Etappenpostämtern des k. u. k. Okk.-Gebietes in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen.

1. Privatpostpackette können sowohl im Okkupationsgebiete selbst, als auch aus dem Okkupationsgebiete nach der Monarchie versendet werden.

2. Die Annahme von Privatpacketten findet vorläufig nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

3. Von der Versendung in Postpacketten sind ausgeschlossen:

a) schmutzige Wäsche,

b) getragene Kleider in ungereinigtem Zustande,

c) Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist,

d) Waffen und Munition jeder Art,

e) leicht verderbliche Gegenstände,

f) lebende Tiere.

4. Waren, die einem allgemeinen Ausfuhrverbote unterliegen, sind von der Beförderung in die Monarchie ausgeschlossen, falls nicht die Ausfuhr in Postpacketten vom Militärgeneralgouvernement ausdrücklich gestattet wird.

5. Den Packetten dürfen verschlossene oder unverschlossene Briefe, Schriften oder sonstige den Charakter einer persönlichen Korrespondenz tragende Mitteilungen, endlich Bargeld oder Wertpapiere nicht beigeschlossen werden. Dagegen ist die Beigabe von Fakturen (Rechnungen), welche nur die für solche Schriftstücke wesentlichen Angaben enthalten, gestattet.

6. Das Höchstgewicht der Packette beträgt 5 kg.

7. Die Verpackung und der Verschluss der Packette muss nach Massgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit ihres Inhaltes haltbar und derart beschaffen sein, dass der Inhalt gegen Beschädigung oder gegen Beraubung ausreichend geschützt ist und auch die Gefahr einer Beschädigung anderer Sendungen oder einer Verletzung der Postbediensteten vermieden bleibt.

8. Die Adresse ist auf der Sendung selbst anzubringen und muss den Empfänger und Bestimmungsort so genau und deutlich bezeichnen, dass jeder Ungewissheit in der Beförderung und Ausfolgung vorgebeugt wird.

Der Einschluss einer Abschrift der Adresse der Sendung mit Angabe der Adresse des Absenders wird empfohlen.

9. Der Inhalt der Sendung ist sowohl auf dem Packette selbst, als auf der Begleitadresse wahrheitsgetreu und so genau anzugeben, als es zur Beurteilung der Zulässigkeit zur Postbeförderung, der Zweckmässigkeit der Verpackung und des Verschlusses, sowie für die Behandlung während der Beförderung und bei der Abgabe erforderlich ist.

10. Jedem Packette ist eine besondere Begleitadresse unter Benützung der für das Okkupationsgebiet in Polen aufgelegten, für Nachnahmesendungen mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Blankette (Verschleisspreis 3 h) beizugeben. Die Stempelgebühr von 10 h ist durch Aufkleben eines Finanzstempels zu entrichten.

Schriftliche Mitteilungen dürfen auf den Begleitadressen nicht angebracht werden.

11. Die Versendungsgebühr beträgt 60 h für jedes Packett. Für Nach- oder Rücksendung wird diese Gebühr neuerlich zur Aufrechnung gebracht.

12. Die Packette können mit einer Nachnahme bis zum Betrage von 1000 K belastet werden.

Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 K, mindestens aber 12 h und ist so wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe durch auf die Begleitadresse afuzuklebende Frankomarken zu entrichten.

13. Die Packette nach der Monarchie unterliegen dem Eintrittszollverfahren und sind daher mit je einer Zollinhaltserklärung (Verschleisspreis 1 h) zu versehen. Ausserdem ist jedem Pakete eine statistische Warenerklärung (Verschleisspreis gleichfalls 1 h) beizuschliessen.

14. Eine Wertangabe, das Verlangen nach der Zustellung durch Eilboten, zu eigenen Handen, oder mit Rückschein, die Sperrgutbehandlung, sowie das Zollfrankozettelverfahren sind unzulässig.

15. Packette, welche den vorstehenden Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind von der Annahme ausgeschlossen und werden, wenn dies erst später bemerkt wird, an den Aufgeber zurückgeleitet.

Die Etappenpostämter sind berechtigt, die Packette zur Überprüfung des Inhaltes auch ohne Anwesenheit des Absenders oder des Empfangsberechtigten zu öffnen.

16. Eine Zustellung der Packette findet im Okkupationsgebiete nicht statt. Die eingelangten Packette werden im Postorte und im Aussenbezirke durch Ausfolgung der Begleitadresse an den Empfangsberechtigten avisiert. Die Avisogebühr beträgt 4 h.

17. Bezüglich des Rückmeldungsverfahrens über unbestellbare Packette gelten die Vorschriften des öst.-ung.-bosn.-herzog. Wechselverkehres, jedoch mit der Ausnahme, dass eine Auflassung oder Herabminderung von Nachnahmen nicht zulässig ist.

18. Die Reklamationsfrist nach Privatpostpacketten beträgt 6 Monate vom Aufgabetage an gerechnet.

19. Eine Haftung für Verlust oder Inhaltsabgang wird von der Postverwaltung des Okkupationsgebietes nach Massgabe des tatsächlichen Wertverlustes und bis zu einem Höchstbetrage von 5 K für jedes kg oder einen Teil davon, u. zw. unter der Voraussetzung übernommen, dass der Verlust oder Abgang in ihrem Dienstbereiche und durch Verschulden eines Postbediensteten hervorgerufen wurde.

234.

Versicherungswesen.

Zufolge E Nr. 22226/16 vom 9. Mai 1916 des M. G. G. wurde der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte im okkupierten Gebiete von Polen erteilt.

In Lublin wurde eine Zahlstelle errichtet.

235.

Amtsstunden

beim k. u. k. Etappen- Post und Telegraphenamte in Olkusz.

An Wochentagen und den auf Wochentage fallenden Feiertagen von 8—12 Uhr Vm. und von 2—3 Uhr Nm.,

an Sonntagen von 8'30 —11'30 Uhr Vm. und von 3—4 Uhr Nm.

236.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die Verwertung des Wollschweisses zur Lanolingewinnung hat das M. G. G. in E. v. 18./5. 1916, 13. Abt. Nr. 7869 angeordnet Schafe vor der Schur n i c h t der Waschung (sog. Rückenwäsche) zu unterziehen.

237.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916,

betreffend die Gerichtsbarkeit.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit), teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernements ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) F r i e d e n s g e r i c h t e.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte.

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kreisgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugeteilte staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit derselben Angelegenheit befasst war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3, Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landesgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder zur Führung einer Vormundschaftsangelegenheit bis auf Widerruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe.

§ 5.

Zur Ausübung der nicht den Friednsgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I Gerichtshöfe bestellt:

in Kielce für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pinczów und Włoszczowa;

in Lublin für die Kreise Bilgoraj, Cholm, Grubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Pulawy, Tomaszów und Zamość;

in Piotrków für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków;

in Radom für die Kreise Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouverenement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelegenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Artikel IV.

Aufsichtsrechte.

§ 8.

Der Militärgeneralgouverneur kann als Mitglieder der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes des Militärgeneralgouvernements auch rechtskundige Angehörige des k. u. k. Okkupationsgebietes berufen und jederzeit von ihrem Amte entheben.

Diese Personen sowie die zu Friedensrichtern oder Schöffen bestellten Angehörigen des k. u. k. Okkupa-

tionsgebietes (§ 1, Absatz 3) leisten beim Amtsantritte das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen und nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden.

Das Gelöbnis wird bei Friedensrichtern und Schöffen vom Kreiskommandanten oder von seinem Stellvertreter, bei Mitgliedern der Gerichtshöfe oder des Berufungsgerichtes vom Militärgeneralgouverneur oder von seinem Stellvertreter entgegengenommen.

§ 9.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes haben jedes unter ihrem Vorsitze gefällte Urteil, das gegen Recht und Gesetz verstösst, zu sistieren und samt dem ihrerseits beantragten Urteile innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Zuständiger Kommandant ist für das Kreisgericht und den Gerichtshof der Kreiskommandant, auf dessen Amtsgebiet sich die Angelegenheit erstreckt, für das Berufungsgericht der Militärgeneralgouverneur.

Der Kreiskommandant oder Militärgeneralgouverneur hat innerhalb acht Tagen entweder das sistierte oder das vom Vorsitzenden beantragte Urteil zu bestätigen; diese Entscheidung wird sodann mit den Rechtswirkungen jedes Urteiles desselben Gerichtes hinausgegeben.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswesen führt der Militärgeneralgouverneur. Er kann jede rechtskräftige Entscheidung sistieren, neuerliche Beschlussfassung anordnen und anderen richterlichen Organen übertragen.

Der Militärgeneralgouverneur und gegenüber den Friedensgerichten auch der Vorsitzende des Kreisgerichtes (§ 4, Absatz 2) kann die Erledigung von Amtsgeschäften durch Geldstrafen bis zu hundert Kronen betreiben. Der Verhängung der Geldstrafen muss die Androhung vorausgehen.

Artikel V.

Rechtshilfe.

§ 11.

Die Gerichte und anderen Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist die Rechtshilfe auch den Gerichten und anderen Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche und im deutschen Okkupationsgebiete zu leisten.

Der Verkehr mit auswärtigen Gerichten und Behörden (Absatz 2) kann in laufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten insoweit unmittelbar erfolgen, als dies zur rascheren Entscheidung der Sache notwendig ist. Friedensgerichte haben jedoch auch in diesen Fällen ihre Ersuchschreiben an Gerichte oder Behörden ausserhalb des Okkupationsgebietes dem Kreisgerichte vorzulegen.

§ 12.

Erkenntnisse von Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche oder im deutschen Okkupationsgebiete sowie Vergleiche, die vor diesen Gerichten geschlossen wurden, sind in allen bürgerlichen Rechtssachen unter jenen Voraussetzungen und in jenen Grenzen zu vollstrecken, die im betreffenden Staate für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse allgemein festgesetzt sind.

Über die Vollstreckbarkeit ist gemäss Artikel 1274 bis 1281 der Zivilprozessordnung zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden. Artikel 1276 der Zivilprozessordnung ist mit der Beschränkung aufgehoben, dass der Vollstreckungsbefehl oder ein Zeugnis des ausländischen Gerichtes vorliegen muss, dass das Erkenntnis oder der Vergleich vollstreckbar ist. Der Vollzug kann vom Gläubiger unmittelbar oder durch Vermittlung des ausländischen Gerichtes angesucht werden.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften.

§ 13.

Die Kassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die in Artikel 124 der Strafprozessordnung bezeichneten Urteile der Friedensgerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urteiles gemäss Artikel 187, 794, 795 der Zivilprozessordnung sowie auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäss Artikel 180, 934 der Strafprozessordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftssachen (Artikel 1663, 1664, 1670 Zivilprozessordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangelegenheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies untunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14.

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage vor den Kreisgerichten, den Gerichtshöfen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wenn nach den Landesgesetzen an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der die dem Staatsanwalte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement oder des Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernements für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuschalten. Ausserdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen.

Ein Ediktalverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl., hat zu lauten:

»Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen des § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nicht nach § 3 der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung einer Betriebsstätte oder der Ausschluss vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreiskommandant kann die Untersuchung und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrerer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen.

Im gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen«.

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Schluss- und Übergangsbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916 eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu Ende zu führen, das bisher damit befasst war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Im Vollzug der obigen Verordnung wird allen Gemeindegerichten aufgetragen sich mit dem 1. Juni 1916 dieser Verordnung strenge zu fügen und insbesondere von diesem Tage die Bezeichnung »Friedensgericht« zu gebrauchen und die diesbezüglichen Umänderungen der Aufschriften und der bisher im Gebrauche stehenden Drucksorten vorzunehmen. Die besonderen Vorschriften und Informationen, welche auf die erwähnte Verordnung Bezug haben, werden den Gerichten übermittelt.

I.

I. Gerichtsvollzieher.

H. Ludwig Wewerek wurde zum Gerichtsvollzieher bei dem Kreisgerichte in Olkusz bestellt. Die Eintreibung der Forderungen von höheren Geldsummen (z. B. über 50 Rubel) ist dem Gerichtsvollzieher zu überweisen, weil die Eintreibung solcher Summen durch die Gemeindevorsteher infolge ihrer administrativen Amtsgeschäfte auf Schwierigkeiten stosst.

II.

II. Preistreiberei.

Die Untersuchung und Bestrafung der, mit der Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915 Nr. 38 V. Bl. normierten Delikte (Preistreiberei) wird im Kreise Olkusz auf den staatlichen Friedensrichter in Olkusz übertragen.

238.

Strafurteil.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos als Stand-Gericht in Olkusz hat am 8. Mai 1916:

I. Jan Gorgoń, Grundwirt in Michałowka,

II. Paweł Czart, Arbeiter in Jangrot,

III. Jan Gajda in Jangrot wegen Verbr. des Einbruchdiebstahles nach den §§ 457, 459, 461 c und 462 e, begangen dadurch, dass Gorgoń und Czart in der Nacht vom 31./I. auf den 1./II. 1916, um ihres Vorteiles willen als Diebsgenossen nach der durch Einbruch bewirkten Öffnung der verschlossenen Türe des Stalles der Regina Dybich in Jangrot, eine dieser gehörige Kuh, weiter Gorgoń und Gajda in der Nacht vom 23. auf den 24. Feber 1916, um ihres Vorteiles willen als Diebsgenossen in Gemeinschaft mit dem entwichenen Wojciech Habryn nach Einsteigen in den versperrten Stall des Jakob Gamrat in Jangrot 2 diesem gehörige Stuten, weiter Gajda in der Nacht vom 6. auf 7. März 1916 um seines Vorteiles willen, zwar als Einzelner, aber durch Einsteigen in die versperrte Scheune des Stephan Knapp in Jangrot ein diesem gehöriges Wagenrad, endlich Czart und Gajda in der Nacht vom 23. auf den 24. März 1916, um ihres Vorteiles willen als Diebsgenossen nach Einsteigen in den versperrten Stall der Petronella Wypasek in Jangrot 2 dieser gehörige Kühe aus deren Besitz ohne ihre Einwilligung entzogen haben, wobei Gorgoń das Verbrechen der Mitschuld nach §§ 11 u. 457, 459, 461 c, 462 d M. St. G. dadrurch begangen hat, dass er diese beide Kühe zu Wojciech Habryn nach Podleszyce getrieben hat — Jan Gorgoń und Paweł Czart zur Strafe des Todes durch Erschiessen, und Jan Gajda zur Strafe des schweren, verschärften Kerkers in der Dauer von 12 Jahren verurteilt.

Dieses Urteil wurde durch den zuständigen Kommandanten bestätigt, jedoch im Gnadenwege gegen Jan Gorgoń auf die Strafe des schweren, verschärften Kerkers in der Dauer von 20 Jahren, gegen Paweł Czart in der Dauer von 18 Jahren herabgesetzt.

239.

Aviso.

Die Maschienenfabrik und Eisengiesserei der Dampfkessel und Maschinenbauaktiengeselschaft W. Fitzner & C. Gamper in Dąbrowa hat ihren Betrieb fast vollständig wieder aufgenommen.

Obige Fabrik führt alle Reparatursarbeiten von Maschinen und landwirtschaftlichen Werkzeugen, Remontierung von Mühlen, Sägemühlen und Branntweinbrennereien durch, und wird bestens empfohlen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. -- Druk. W. L. Anczyca i Spółki.